



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Mai 2013 (03.06)
(OR. en)**

9811/13

**JAI 400
DAPIX 82
CRIMORG 76
ENFOCUSTOM 88
ENFOPOL 146**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	7226/3/13 REV 3 JAI 192 DAPIX 53 CRIMORG 39 ENFOCUSTOM 41 ENFOPOL 70
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch

1. Die Kommission hat am 7. Dezember 2012 die folgenden Dokumente vorgelegt:
 - die Mitteilung mit dem Titel "Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch",
 - den Bericht zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ("Prümer Beschluss"), und
 - die Studie über die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung beim Austausch von Kriminalakten zwischen den Mitgliedstaaten durch die Errichtung eines Europäischen Kriminalaktennachweises (EPRIS).
2. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat diese Dokumente in ihrer Sitzung vom 31. Januar 2013 erörtert.

3. Der Vorsitz hat der Gruppe am 27. März einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch vorgelegt. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2013 Einvernehmen darüber erzielt.

4. Der AStV wird gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung billigt.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES IM ANSCHLUSS AN DIE
MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER DAS EUROPÄISCHE MODELL FÜR DEN
INFORMATIONSAUSTAUSCH**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANERKENNUNG, dass im Einklang mit dem Stockholmer Programm ein wirksamer Informationsaustausch in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden ist, grenzüberschreitend kriminelle Aktivitäten zu verhindern und aufzudecken und entsprechende Ermittlungen anzustellen, um die Sicherheit der EU-Bürger durch die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten –

BEGRÜSST, dass in den letzten Jahren eine beträchtliche Anzahl von Initiativen im Bereich strafrechtliche Erkenntnisse und Informationsaustausch ergriffen worden ist, **FORDERT** jedoch, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung und uneingeschränkte Anwendung aller bestehenden Rechtsinstrumente für den Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen beschleunigen;

BETONT, dass die Wahrung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz, ein Grundprinzip im Bereich des Austauschs strafverfolgungsrelevanter Informationen sein sollte;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Kommission im Rahmen des Stockholmer Programms aufgefordert wurde, zu prüfen, ob die Entwicklung eines europäischen Informationsaustauschmodells auf der Grundlage der Evaluierung der bestehenden Instrumente einschließlich des sogenannten schwedischen Rahmenbeschlusses und der Prümer Beschlüsse erforderlich ist –

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch¹ (EIXM) und **ERKENNT AN**, dass der Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit der EU² (IMS) sowie den Schlussfolgerungen des Rates von 2012 über einen noch effizienteren grenzüberschreitenden Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen für die Mitteilung über das EIXM Rechnung getragen wurde;

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch" (Dok. 17680/12 JAI 913 DAPIX 163 ENFOPOL 418 JURINFO 64).
² Dok. 16637/09 JAI 973 CATS 131 ASIM 137 JUSTCIV 249 JURINFO 145.

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Schwerpunkt der Mitteilung über das EIXM auf einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Informationsaustauschs in der EU liegt und dass – wenngleich keine Lücken bei den Rechtsinstrumenten aufgezeigt werden – eine bessere Umsetzung dieser Instrumente in den Mitgliedstaaten angemahnt wird;

IST SICH daher **DARIN EINIG**, dass derzeit kein Bedarf an neuen Rechtsinstrumenten für den Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen besteht, sondern dass die bestehenden Instrumente in vollem Umfang und in kohärenter Weise genutzt werden sollten;

UNTER HINWEIS AUF die 2012 durchgeführte Bewertung der Umsetzung des schwedischen Rahmenbeschlusses und in dem Bewusstsein, dass dessen volles Potenzial noch nicht ausgeschöpft ist –

HEBT HERVOR, dass die Bestimmungen des schwedischen Rahmenbeschlusses bei Antworten auf Ersuchen, die in dessen Geltungsbereich fallen, eine rechtliche Verpflichtung darstellen;

FORDERT die Mitgliedstaaten **NACHDRÜCKLICH AUF**, den schwedischen Rahmenbeschluss uneingeschränkt umzusetzen und die Grundsätze der Verfügbarkeit und des gleichberechtigten Zugangs in Bezug auf den grenzüberschreitenden Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen gemäß dem Haager Programm zu achten, insbesondere im Einklang mit den Artikeln 1 und 3 des schwedischen Rahmenbeschlusses hinsichtlich der Justizbehörden;

NIMMT KENNTNIS von dem Bericht der Kommission zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates und von dem Beschluss 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI ("Prümer Beschlüsse")³;

BETONT, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Prümer Beschlüsse für die Verbesserung des europäischen grenzüberschreitenden Austauschs strafverfolgungsrelevanter Informationen ist, und **BEGRÜSST** daher die Fortschritte, die insgesamt bei der Umsetzung der Prümer Beschlüsse erzielt worden sind;

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ("Prümer Beschluss") (Dok. 17679/12 JAI 911 DAPIX 162 CATS 85 ENFOPOL 417 JURINFO 63).

BEDAUERT – wenngleich unter Würdigung der Herausforderungen für die Mitgliedstaaten, die die Prüm-Beschlüsse noch nicht anwenden können – die Verzögerung bei der uneingeschränkten Umsetzung und Anwendung der Prüm-Beschlüsse;

RUFT diese Mitgliedstaaten **AUF**, ihre Arbeit in Bezug auf die Umsetzung der Prüm-Beschlüsse zu intensivieren;

BEGRÜSST die durch das mobile Kompetenzteam (MCT), das im Juli 2013 aufgelöst wird, und das "Prüm-Helpdesk" bei Europol geleistete Unterstützung für die Umsetzung und Erhaltung der Bestimmungen über den Austausch biometrischer Daten, und die durch EUCARIS geleistete Unterstützung für die Umsetzung der Bestimmungen über den Austausch von Daten aus Fahrzeugregistern (VRD);

WÜRDIGT, dass der Schwerpunkt des Berichts auf einer Beschreibung des aktuellen Stands und auf der Notwendigkeit, die bestehenden Rechtsvorschriften umzusetzen, liegt und nicht auf einer Bewertung der Notwendigkeit struktureller Änderungen, z.B. in Bezug auf die Lenkung oder konzeptuelle Mängel des derzeitigen Systems vor der uneingeschränkten Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften;

ERSUCHT Europol, im Rahmen seiner bestehenden Ressourcen das "Prüm-Helpdesk" in Betrieb zu halten und dabei auf den im MCT durchgeführten Arbeiten aufzubauen, und die Nutzung der Europol-Plattform für Experten (EPE), die zum Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen den mit der Umsetzung der Prüm-Beschlüsse beauftragten nationalen Experten errichtet wurde, weiter zu fördern;

FORDERT die Mitgliedstaaten, die die Prüm-Beschlüsse bereits anwenden, **AUF**, die Mitgliedstaaten, die sich noch in der Umsetzungsphase befinden, weiter zu beraten, gegebenenfalls an der gegenseitigen Begutachtung teilzunehmen und mit dem "Prüm-Helpdesk" zusammenzuarbeiten, um die Effizienz des derzeitigen Informationsaustauschs im Rahmen der Prüm-Beschlüsse zu verbessern;

FORDERT die Kommission **AUF**, die Umsetzung der Prüm-Beschlüsse weiter zu finanzieren, jedoch auf eine weniger komplexe und restriktive Weise, und dafür zu sorgen, dass die Finanzierung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs in allen Elementen des Fonds für die innere Sicherheit, einschließlich nationaler Programme und zentral verwalteter Mittel, angemessen wiedergespiegelt wird;

BEAUFTRAGT sein zuständiges Vorbereitungsgremium, Kriterien für die Erstellung aussagekräftiger Statistiken über den Austausch von Prüm-Daten zu bestimmen, damit eine eingehende Bewertung des Instruments und des zusätzlichen Nutzens des Informationsaustauschs vorgenommen werden kann;

BETONT, dass die Verfahren nach einem "Treffer" zwar nicht in den Geltungsbereich der Prümer Beschlüsse fallen, jedoch näher geprüft und weiterentwickelt werden müssen, da sie eine bedeutende Rolle für den Erfolg dieses Instruments spielen;

RUFT alle betroffenen Parteien **AUF**, sich aktiv an der Entwicklung kohärenter Verfahren für Maßnahmen nach einem "Prüm-Treffer" zu beteiligen, einschließlich des UMF-II-Standards, der unter anderem dazu konzipiert wurde, die Maßnahmen nach einem "Prüm-Treffer" zu vereinfachen und daher diesen in großem Maße zugute zu kommen, und die erforderlichen weiteren Schritte nach Ablauf des UMF-II-Projekts darzulegen;

UNTER HINWEIS AUF die Empfehlung zur Einrichtung funktionsfähiger einheitlicher Anlaufstellen (SPOC) zur Gewährleistung einer einheitlichen nationalen Koordinierung der grenzüberschreitenden Informationssuchen durch die Integration – soweit möglich – der einschlägigen Behörden und Informationsaustauschkanäle in eine dauerhafte Struktur für die internationale Zusammenarbeit, so wie im Abschlussbericht der dritten Runde der gegenseitigen Begutachtung⁴ und im "Manual of Good Practices concerning the International Police Cooperation Units at National Level"⁵ dargelegt und in der Mitteilung der Kommission über das Europäische Modell für den Informationsaustausch (EIXM) ergänzt –

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, eine SPOC mit uneingeschränktem Zugang zu den einschlägigen Daten und Informationsaustauschkanälen einzurichten, falls dies nicht bereits geschehen ist;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass laut dem Stockholmer Programm Europol zu einem Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden sollte;

⁴ Dok. 13321/3/07 REV 3 CRIMORG 141 ENFOPOL 152 ENFOCUSTOM 93.

⁵ Dok. 7968/08 ENFOPOL 63.

IN WÜRDIGUNG der zentralen Rolle der nationalen SIRENE-Büros für eine wirksame und erfolgreiche polizeiliche Zusammenarbeit aufgrund formalisierter Verfahren in Bezug auf den Austausch zusätzlicher Informationen im Zusammenhang mit Ausschreibungen des Schengener Informationssystems;

IN ANERKENNUNG der Rolle, die SIENA als Instrument für den Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen spielt, und **UNTER HINWEIS AUF** die Möglichkeit, andere zuverlässige Kanäle für den Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen –

BETONT, dass ein Handbuch über den Informationsaustausch gemäß der dritten IMS-Maßnahmenliste erstellt werden muss;

FORDERT die Mitgliedstaaten **AUF**, die Nutzung von SIENA verstärkt für den Informationsaustausch im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen und transparente nationale Vorschriften für die Wahl des geeigneten Kommunikationskanals zu erarbeiten;

ERSUCHT Europol, die SIENA-Anwendung weiter zu verbessern, damit sie in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht sowohl mit nationalen als auch mit (anderen) internationalen Arbeitsabläufen kompatibel ist, einschließlich jener, die auf standardmäßigen sicheren E-Mail-Systemen und Fallmanagementsystemen beruhen;

ERSUCHT Europol, die Entwicklung des Konzepts einer Plattform für den Informationsaustausch fortzusetzen, die den Zugang zu Informationen durch eine strukturierte, einzelne Plattform für Strafverfolgungsbeamte erleichtert, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung der Praxisanforderung auf Endnutzerebene und des erwarteten Kosten-Nutzen-Verhältnisses;

IN ANBETRACHT der Studie über die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung beim Austausch von Kriminalakten zwischen den Mitgliedstaaten durch die Errichtung eines Europäischen Kriminalaktennachweises (EPRIS)⁶ –

UNTERSTÜTZT insbesondere die darin enthaltene Empfehlung zur besseren Nutzung der bestehenden Instrumente für den Informationsaustausch und **ERMUTIGT** – überall dort, wo dies möglich ist – die weitere Automatisierung des Informationsaustauschs, bevor die Einrichtung eines eigenen neuen Datensystems oder Kanals in Erwägung gezogen wird;

UNTERSTREICHT die Schlussfolgerung, dass die derzeit für den Informationsaustausch verwendeten verschiedenen Systeme und Instrumente die Notwendigkeit nicht vollständig erfüllen, alle erforderlichen Polizeidaten rasch aufzufinden, wie in der EPRIS-Studie festgehalten wird;

ERSUCHT die Kommission, im Zusammenhang mit dem IMS die Mitgliedstaaten bei ihren laufenden Bemühungen zur Schließung der bestehenden Lücken zu unterstützen und, sobald die verfügbaren Instrumente uneingeschränkt angewandt werden, zu bewerten, ob weiterhin Lücken bestehen und erforderlichenfalls geeignete Lösungen vorzuschlagen;

BEAUFTRAGT das zuständige Vorbereitungsgremium, die Automatisierung der bestehenden Verfahren für den Datenaustausch im Rahmen der Strategie für das Informationsmanagement (IMS) weiter zu erörtern;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Informationsaustauschs für Strafverfolgungszwecke mit Drittländern mitzuteilen und Bewerberländer bei dem Umsetzungsprozess unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zu unterstützen.

⁶ Studie über die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung beim Austausch von Kriminalakten zwischen den Mitgliedstaaten durch die Errichtung eines Europäischen Kriminalaktennachweises (EPRIS) (Dok. ST 9949/13 JAI 416 DAPIX 84 ENFOPOL 157 JURINFO 30).